

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Pure Trees GmbH („Trees“)

Weihburggasse 21/13

1010 Wien

Österreich

UID-Nummer: ATU74392007

Firmenbuchnummer: 510282s

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Firmensitz: Wien

Vertreten durch den Geschäftsführenden Gesellschafter: Nikolas König-Simon

## 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGL) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Trees an Trafikanten in Österreich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Trafikanten gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
2. Diese AGL gelten für Tabakwaren (tabaksteuerpflichtige Produkte) und Nicht-Tabakwaren sowie Dienstleistungen. Nicht-Tabakwaren und Dienstleistungen werden gemeinsam als Nicht-Tabakwaren bezeichnet.

## 2. Bestellung

1. Bestellungen für Tabakwaren können von Trafikanten per E-Mail, über unsere online Plattform (unter <http://www.trees-co.eu/>) oder durch unsere Außendienstmitarbeiter getätigten werden.
2. Trees behält sich das Recht vor, Bestellungen ganz oder teilweise nicht auszuführen, sofern kurzfristige Lieferengpässe auftreten, eine kontinuierliche Versorgung aller Kunden dadurch sichergestellt werden muss, die bestellte Menge das übliche Bestellvolumen des Kunden erheblich übersteigt oder unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder Ausfälle die Lieferung unmöglich machen.
3. Bestellungen für Nicht-Tabakwaren sind erst mit der schriftlichen Bestätigung oder Lieferung durch Trees verbindlich.

## 3. Lieferung

1. Die Lieferung von Tabakwaren erfolgt per Post, Paketdienst, Spedition oder durch Trees selbst auf eigene Gefahr und Kosten an die vom Trafikanten angegebene Adresse.

2. Nach Erhalt der Lieferung erfolgt der Gefahrenübergang auf den Trafikanten.
3. Die Lieferzeit beträgt maximal 14 Werkstage nach Bestelleingang.
4. Lieferkosten werden nur in Rechnung gestellt, wenn der Bestellwert unter 200 EUR liegt.
5. Zum Zeitpunkt der Lieferung muss entweder der Trafikant oder eine von ihm bevollmächtigte Person anwesend sein.
6. Die Übernahme der Lieferung ist vom Trafikanten per E-Mail oder Telefon zu bestätigen.
7. Die Lieferung von Nicht-Tabakwaren erfolgt nach Bestätigung innerhalb von maximal vier Wochen. Zugesagte Liefertermine sind unverbindlich und Lieferverzögerungen berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

#### 4. Preise

1. Für Tabakwaren: Unsere Preislisten enthalten Lieferpreis und Kleinverkaufspreis. Der Lieferpreis von Trees wird errechnet aus dem geltenden Kleinverkaufspreis abzüglich Handelsspanne und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer. Der Lieferpreis ist ein Netto-Preis ohne Umsatzsteuer und ohne Monopolverwaltungsabgabe. Das laufende Entgelt der Monopolverwaltungs GmbH wird zugleich mit den gelieferten Tabakwaren in Rechnung gestellt.
2. Für Nicht-Tabakwaren: Alle Preisangaben erfolgen in Euro (€) exklusive Umsatzsteuer. Etwaige Rabatte oder individuelle Preiskonditionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und schriftlichen Bestätigung durch Trees. Zudem behält sich Trees das Recht vor, die Preise jederzeit anzupassen.

#### 5. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren bis zur nächstfolgenden Lieferung, jedoch nicht später als 10 Tage nach der Lieferung.
2. Wird ein einzuziehender Betrag nicht fristgerecht nach erfolgter Lieferung gutgeschrieben, so tritt Zahlungsverzug ein.
3. Trees ist berechtigt für Zahlungserinnerungen eine Aufwandsentschädigung von bis zu € 10,- zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen. Außerdem ist der Trafikant verschuldensunabhängig dazu verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat zu bezahlen, wobei Trees berechtigt ist, darüberhinausgehende Bankzinsen im üblichen Ausmaß geltend zu machen.

4. Nach erfolgter Zahlungserinnerungen erfolgen alle weiteren Lieferungen nur nach Nachweis der Bezahlung aller ausständigen Forderungen. Außerdem ist Trees berechtigt für zukünftige Zahlungen Vorauskasse zu verlangen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Trafikanten im Eigentum von Trees.
2. Der Trafikant ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterzuveräußern. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die Ware ist jedoch verboten.
3. Zur Besicherung der Forderungen von Trees tritt der Trafikant bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Trees ab. Der Trafikant verpflichtet sich, vor der Weiterveräußerung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Abtretung zu setzen (z. B. Vermerke in den Büchern oder Benachrichtigung des Käufers).
4. Bei Zahlungsverzug ist Trees berechtigt, die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen. Kommt der Trafikant dem nicht nach, ist Trees berechtigt, die Geschäftsräume des Trafikanten zu betreten und die Ware zurückzunehmen.
5. Ist die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch Vermengung mit anderen Waren nicht mehr eindeutig identifizierbar, so ist Trees berechtigt, eine entsprechende Menge gleichartiger Waren aus dem Bestand des Trafikanten herauszuverlangen.
6. Der Trafikant ist verpflichtet, Trees umgehend über Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu informieren.
7. Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderung stellen keinen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt dar.

## 7. Gewährleistung und Reklamation

1. Der Trafikant ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt zu prüfen und Mängel innerhalb von 3 Werktagen schriftlich oder per E-Mail zu melden. Wird nicht innerhalb dieser Frist eine Mängelrüge erhoben, verliert der Trafikant seine Ansprüche.
2. Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

3. Nicht einwandfrei gelieferte Ware wird nach vorheriger Rücksprache per Post zurückgeschickt und nach Prüfung des Mangels entweder ersetzt oder gemäß den Lieferpreisen zum Zeitpunkt der Lieferung erstattet.

## 8. Rückkauf von Tabakerzeugnissen

1. Rückkaufe von Tabakwaren sind nur nach vorheriger Vereinbarung oder bei Beendigung der Bestellung zum Trafikanten (einschließlich Todesfall und Saisonende bei Saisontrafiken) möglich.
2. Es muss sich um original verschlossene und verkaufsfähige Produkte handeln. Zur Verkaufsfähigkeit zählt unter anderem der Zustand der Verpackung, die sachgerechte Lagerung und die Freiheit von Mängeln.
3. Ware die älter als 6 Monate ist, gilt nicht mehr als verkaufsfähig.
4. Der Rückkaufpreis ist der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Lieferpreis. Die Kosten für die Rückbringung gehen zu Lasten des Trafikanten.

## 9. Meldepflichten

1. Der Trafikant ist verpflichtet, Trees folgende Umstände unverzüglich schriftlich zu melden:
  - a. Änderungen von Namen, Standort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Öffnungszeiten der Tabaktrafik,
  - b. jede Änderung der Bankverbindung, insbesondere die Kündigung, Fälligstellung oder Sperrung von Kreditrahmen durch die Bank,
  - c. die Beendigung (Kündigung) der Bestellung zum Trafikanten und den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftstätigkeit als Trafikant.
  - d. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Insolvenzantrag eines Dritten.

## 10. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes von Trees in 1010 Wien, Österreich.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung

möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.